

SATZUNG

des

Imkereiverein Herten e.V.

(In der Fassung vom 05. Mai 2010)
(geändert im Mai 2016)

Gliederung der Satzung	Seite
I. Grundlagen, Gemeinnützigkeit und Zweck	
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung	4
II. Organe des Vereins	
§ 4 Die Vereinsorgane	5
§ 5 Der Landesverband	5
§ 6 Die Vertreterversammlung	5
§ 7 Einberufung der Vertreterversammlung	5 - 6
§ 8 Außerordentliche Vertreterversammlung	6
§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung	6
§ 10 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB	7
§ 11 Der erweiterte Vorstand	7
§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes	7
§ 14 Beschlussfassungen des Vorstandes	8
§ 15 Der Geschäftsführer	8
§ 16 Die Obleute	8
§ 17 Der Verein als Arbeitgeber	8
§ 18 Haftungsausschluss	8

Gliederung der Satzung	Seite
III. Vereinsmitgliedschaft	
§ 19 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 21 Beitragswesen	9
§ 22 Stimmrechte	9
§ 23 Vergütung der Vereinstätigkeiten	9 - 10
IV. Ausschüsse und Rechnungsprüfer	
§ 24 Ausschüsse	10
§ 25 Rechnungsprüfer	10
V. Vereinsordnungen und Geschäftsjahr	
§ 26 Vereinsordnungen	10
§ 27 Geschäftsjahr	10
VI. Auflösung oder Fusion des Vereins	
§ 28 Auflösung oder Fusion des Vereins	11
VII. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	
§ 29 Gerichtsstand	11
§ 30 Schlussbestimmungen	11
§ 31 Übergangsregelung	11

Satzung des Imkervereins Herten e. V.

(In der Fassung vom 01. Januar 2010)

(geändert im Mai 2016)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Imkerverein Herten e. V.“.
Er wird im nachfolgenden Text „IV Herten e.V.“ genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Herten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde gegründet 1939 in Herten ist Teil der Gliederung der Imkerlandesverbände Nordrhein Westfalens.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Recklinghausen unter der Nummer VR 2620 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Imkerverein Herten e.V. (Körperschaft i.S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Imkerverein Herten e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Imkerverein Herten e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Imkerverein Herten e.V.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkerverein Herten e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht:

1. durch die Förderung der Bienenhaltung sowie die Förderung der Bienengesundheit und Hygiene und Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
2. Die Förderung der Bienenzucht dient somit der Sicherung der Befruchtung Obstbäume und der Insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
3. Der Förderung des Nachwuchses und Beratung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht.
4. der Erwachsenen- und Jugendbildung über Bienenzucht.
5. die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schulen und Kindergärten.
6. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei betreffen.
7. die Ausbildung angehender Imker sowie die Weiterbildung von Imkern durch entsprechende Lehrgänge.
8. die Verbesserung und Schutz von Bienenweide in der Umwelt, in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.

§ 4 Die Vereinsorgane

Organe des Imkereiverein Herten e.V. sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand,
Weibliche Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 5 Der Landesverband

Der Imkereiverein verpflichtet sich, den Kreisimkereiverein, dem angeschlossenen Imkerlandesverband Nordrhein - Westfalen über alle Belange, die den Kreisimkereiverein, den Imkerlandesverband direkt oder indirekt betreffen sowie über Änderungen der Vorstandsmitglieder des Imkereivereins, den Kreisimkereiverein, den Imkerlandesverband schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6 Die Vertreterversammlung

1. Zu den Vertreterversammlungen erhalten nur die Vorsitzenden und Mitglieder Zutritt. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Über die Teilnahme sind Anwesenheitslisten zu führen, in die sich die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung eigenhändig mit Vor- und Nachnamen einzutragen haben.
3. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Vertreterversammlung abzuhalten.
4. Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer.
 - c. Festsetzung der Höhe sonstiger Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit.
 - d. Rechtsgeschäfte, die der Vorstand gemäß § 14 Abs. 2 nicht allein vornehmen kann.
5. Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Landesverbandes.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Änderungen der Satzung.
8. Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 7 Einberufung der Vertreterversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Vertreterversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die dem Imkereiverein zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu begründen und muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden unter Angabe des Namens des Antragstellers eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden.
Sollten Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung eingehen, so müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eine endgültige Tagesordnung

schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung wird in der Versammlung abgestimmt.

3. Dringlichkeitsanträge sind in Ausnahmefällen, entgegen dem § 32 BGB, noch bis zu Beginn der Versammlung möglich.
4. Bei Bedarf können weitere Vertreterversammlungen stattfinden. Die Notwendigkeiten dazu werden vom Vorstand oder von der Vertreterversammlung bestimmt.
4. Die Vertreterversammlungen können alternativ auch per E-Mail einberufen werden. Die Mitglieder geben dazu vorher ihre schriftliche Zustimmung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, oder die diese Form der Einladung nicht wünschen, werden dann auch weiterhin postalisch eingeladen.

§ 8 Außerordentliche Vertreterversammlung

1. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist (§ 36 BGB).
2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er es für nötig erachtet.
3. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung muss dann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Aus der Tagesordnung muss eindeutig der Zweck der außerordentlichen Vertreterversammlung hervorgehen. Weitere Tagesordnungspunkte dürfen nicht enthalten sein.

§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang noch einmal wiederholt, danach entscheidet das Los.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Vor der Wahl des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, die Versammlungsleitung für die Dauer dieses Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienen, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
4. Ein Mitglied oder ein Delegierter ist gemäß § 34 BGB nicht stimmberechtigt bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte mit ihm oder bei Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm.
5. Über die Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Schriftliche Anträge an die Vertreterversammlung sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
2. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Alle drei sind ins Vereinsregister einzutragen und bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Alle anderen Vorstandsmitglieder gehören zum erweiterten Vorstand.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 1) und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht insgesamt aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer.Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Wahlzeit. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die direkte Wiederwahl ist zulässig.
2. Über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Vertreterversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag wird über die Entlastung der Vorstandsmitglieder einzeln abgestimmt.
3. Bei Aufgabe des Amtes sind Vereinsunterlagen und Vereinseigentum dem Vorstand unverzüglich zu übergeben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die nächste Vertreterversammlung einen kommissarischen Nachfolger berufen. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied wird für die Dauer der restlichen Legislaturperiode des übrigen Vorstandes gewählt.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einer Vereinsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Abschluss von Verträgen über Anpachtung oder Kauf von Grundstücken und Gebäuden die Zustimmung der Vertreterversammlung erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Vorstand in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die den Fortbestand des Vereins gefährden, einen Beschluss der Vertreterversammlung herbeizuführen.
3. Die Vorstandsmitglieder führen ihre laufende Tätigkeit jeweils eigenverantwortlich aus.

§ 14 Beschlussfassungen des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Terminabsprache einberufen und geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand ist befugt, ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiges Vereinsmitglied zum Geschäftsführer zu bestimmen.
3. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Die Obleute

1. Der Vorstand oder die Vertreterversammlung schlagen Obleute für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von drei Jahren von der Vertreterversammlung gewählt werden
2. Die Obleute können zur Beratung zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 17 Der Verein als Arbeitgeber

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen sowie Werk- und Dienstleistungsverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
2. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so ist er durch den Verein von der Verbindlichkeit freigestellt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 2 BGB).
4. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 19 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können Bürger und Interessenvereinigungen der Stadt Herten und seiner Umgebung werden.
2. Die Vertreterversammlung entscheidet über die Aufnahme. Eine etwaige Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Gründe hierzu brauchen nicht angegeben werden. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird mit der Entscheidung über eine Aufnahme durch die Beschlussfassung der Vertreterversammlung wirksam.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Vereins,
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und muss spätestens am 30. September d. J. beim Vorstand eingegangen sein. Austritt und Ausschluss entbinden den Mitgliedsverein nicht von seinen Pflichten zur Zahlung noch ausstehender Beiträge und etwaiger zusätzlicher Gebühren.

§ 21 Beitragswesen

1. Der Imkereiverein finanziert sich aus dem, vom Vorstand beschlossenen Beiträgen, Beihilfen, und aus eventuellen öffentlichen und privaten Zuschüssen.

§ 22 Stimmrechte

1. Die Vorsitzenden der Imkereivereine haben in der Vertreterversammlung jeweils eine Stimme.
2. Alle stimmberechtigten Teilnehmer der Vertreterversammlung sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt, auch wenn sie mehrere Ämter innehaben.

§ 23 Vergütung der Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 24 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben (z. B. Umweltprojekte, Vereinsjubiläen usw.) dauerhafte oder befristete bzw. projektbezogene Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
2. Alle Ausschüsse haben beratende aber keine beschließende Funktion.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Geschäftsführer in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 25 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer und Ersatzprüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer und Ersatzprüfer neu zur Wahl ansteht. Diese dürfen kein weiteres Ehrenamt im Verein bekleiden. Die direkte Wiederwahl ist nur für Ersatzprüfer zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer sind nur an Weisungen der Vertreterversammlung gebunden.
3. Die Rechnungsprüfung ist nur durchführbar, wenn zwei Rechnungsprüfer die Prüfung vornehmen.
4. Die Rechnungsprüfer prüfen die jährliche Rechnungslegung nach Terminabsprache mit dem Kassierer und erstatten dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung und der Vertreterversammlung über das Ergebnis einen Bericht. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
5. Bei einem etwaigen Ausfall von mehr als zwei der gewählten Rechnungsprüfer kann durch den Vorstand die Rechnungsprüfung ausnahmsweise einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen, diese haben Satzungsergänzenden Charakter.
2. Die Vereinsordnungen und ihre Inhalte werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Auflösung oder Fusion des Vereins

1. Die Auflösung oder eine Fusion des Imkervereins kann nur in einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 9 beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Imkervereins“ bzw. „Fusion des Imkervereins mit dem Verein ...“ beinhalten.
2. Die Einberufung dieser Vertreterversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - b) mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer vorherigen Vertreterversammlung beschlossen wurde, oder
 - c) von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung oder eine Fusion kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins Herten e.V. oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Imkervereins an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.
5. Bei einem Beschluss zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden die erforderlichen Liquidatoren durch den Vorstand bestellt.
6. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 29 Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen Vereins Angelegenheiten ist Recklinghausen.

§ 30 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Vertreterversammlung am 04. Mai 2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 32 Übergangsregelung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.